

Signatur: 2026.SR.0267
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Simone Richner (FDP), Laura Curau (Mitte), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Andreas Egli, Nicolas Lutz, Michelle Steinemann, Ursula Stöckli, Nik Eugster, Maurice Lindgren, Alexander Feuz, Niklaus Mürner, Stephan Ischi, Janosch Weyermann, Béatrice Wertli
Einreichdatum: 20. August 2026

Motion: Budgetwahrheit sichern – bekannte Finanzrisiken realistisch abbilden

Auftrag

1. Dem Stadtrat eine Vorlage für die erforderlichen reglementarischen Anpassungen zu unterbreiten, damit wesentliche Erträge, deren Realisierung von noch nicht erfüllten rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Voraussetzungen abhängt, nur dann ergebniswirksam in das Budget aufgenommen werden dürfen, wenn ihre Realisierung im betreffenden Budgetjahr nach einer dokumentierten Beurteilung überwiegend wahrscheinlich ist. Dies gilt insbesondere bei hängigen Rechtsmittelverfahren, ausstehenden Volksentscheiden oder Genehmigungen, noch nicht verbindlich zugesicherten Beiträgen Dritter sowie nicht abgeschlossenen Umsetzungsprojekten. Als wesentlich gelten Erträge von mindestens CHF 500 000 pro Rechnungsjahr.
2. Sicherzustellen, dass im Aufgaben- und Finanzplan mit Budget zusätzlich zum formellen Budgetergebnis ein risikobereinigtes Ergebnis ausgewiesen wird. Dieses hat aufzuzeigen, wie das Budget ohne jene wesentlichen Erträge abschliessen würde, deren Realisierung zwar angenommen wird, aber noch mit erheblichen rechtlichen, zeitlichen oder tatsächlichen Unsicherheiten verbunden ist. Dabei sind auch wesentliche, bereits erkennbare Risiken zusätzlicher oder höherer Aufwendungen zu berücksichtigen. Die betreffenden Positionen sind mit Betrag, Risikoursache, noch zu erfüllenden Voraussetzungen und erwartetem Realisierungszeitpunkt einzeln auszuweisen.
3. Die reglementarischen Grundlagen so auszugestalten, dass ein Ertrag, der in einem Rechnungsjahr aus einem bereits bekannten und weiterhin bestehenden Grund nicht realisiert werden konnte, im folgenden Budget nicht erneut unverändert als gesicherter Ertrag eingestellt werden darf. Eine erneute Budgetierung ist nur zulässig, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben oder der Gemeinderat gegenüber dem Stadtrat ausdrücklich darlegt, weshalb die Realisierung nunmehr überwiegend wahrscheinlich ist.
4. Die reglementarischen Grundlagen so auszugestalten, dass wesentliche Aufwendungen oder Mehrkosten, deren Anfall im Budgetjahr aufgrund bereits bekannter Umstände überwiegend wahrscheinlich ist, nach bestmöglicher Schätzung im Budget berücksichtigt werden. Wurde ein Aufwand in einem Rechnungsjahr aus einem bereits bekannten und weiterhin bestehenden Grund wesentlich überschritten, darf im folgenden Budget nicht erneut unverändert von der bisherigen tieferen Annahme ausgegangen werden. Eine abweichende Budgetierung ist gegenüber dem Stadtrat ausdrücklich zu begründen. Als wesentlich gelten Aufwendungen oder Mehrkosten von mindestens CHF 500000 pro Rechnungsjahr.

Begründung

Ein Budget ist keine politische Absichtserklärung. Es ist die verbindliche Grundlage für die finanzielle Steuerung der Stadt und für den Entscheid der Stimmberechtigten über Einnahmen und Ausgaben. Damit es diese Funktion erfüllen kann, muss es nicht nur rechnerisch ausgeglichen, sondern auch realistisch, nachvollziehbar und belastbar sein.

Dass ein Ertrag politisch beschlossen oder rechtlich vorgesehen ist, bedeutet noch nicht, dass er im betreffenden Budgetjahr tatsächlich realisiert werden kann. Bestehen erhebliche rechtliche, zeitliche oder tatsächliche Umsetzungshindernisse, darf diese Unsicherheit nicht allein in einer erläuternden Fussnote erscheinen, während der vollständige Ertrag gleichzeitig zur Verbesserung des ausgewiesenen Budgetergebnisses verwendet wird.

Das Beispiel der Parkkartengebühren zeigt den Handlungsbedarf deutlich. Der Stadtrat beschloss die Gebührenerhöhung am 20. Oktober 2022. Bereits am 24. November 2022 wurde dagegen Beschwerde erhoben. Damit war früh bekannt, dass die Umsetzung und der Zeitpunkt der Realisierung der erwarteten Mehreinnahmen unsicher waren.

Dennoch wurden entsprechende Einnahmen wiederholt budgetiert. Für das Rechnungsjahr 2024 konnten Erträge von rund CHF 1,58 Millionen nicht realisiert werden. Für das Rechnungsjahr 2025 wurden erneut entsprechende Mehreinnahmen eingeplant. Schliesslich fehlten beim Polizeiinspektorat aufgrund nicht umgesetzter Gebührenerhöhungen Erträge von insgesamt rund CHF 3 Millionen. Selbst für das folgende Rechnungsjahr wurde eine vollständige Realisierung nicht erwartet.

Es handelt sich damit nicht mehr um eine einmalige, nicht vorhersehbare Abweichung. Das Risiko war bekannt, blieb über mehrere Budgetierungsprozesse hinweg bestehen und verwirklichte sich wiederholt. Werden solche Erträge dennoch weiterhin als gesichert behandelt, wird das formelle Budgetergebnis besser dargestellt, als es unter Berücksichtigung der bekannten Risiken tatsächlich ist.

Eine bloss Kennzeichnung als «unsicheres Vorhaben» genügt nicht. Sie schafft zwar Transparenz über das Vorhandensein eines Risikos, zeigt aber nicht, wie stark das Budgetergebnis von dessen Realisierung abhängt. Erst ein risikobereinigtes Ergebnis ermöglicht dem Stadtrat und den Stimmberechtigten zu beurteilen, ob ein Budget auch dann Bestand hat, wenn bekannte Unsicherheiten eintreten.

Die Motion verlangt nicht, dass jede theoretische Unsicherheit zum Ausschluss eines Ertrags führt. Öffentliche Budgets beruhen zwangsläufig auf Prognosen. Entscheidend ist deshalb eine Wesentlichkeitsgrenze sowie die Frage, ob die Realisierung im Budgetjahr überwiegend wahrscheinlich ist. Damit bleibt genügend Raum für sachgerechte Prognosen, ohne bekannte und erhebliche Risiken als gesicherte Einnahmen zu behandeln.

Besonders wichtig ist die Regelung für wiederkehrende Abweichungen. Wurde ein Ertrag wegen eines bekannten Hindernisses bereits einmal nicht realisiert und besteht dieses Hindernis weiterhin, darf er nicht automatisch in das nächste Budget übernommen werden. Eine erneute Berücksichtigung muss sich auf neue Tatsachen oder eine ausdrücklich begründete neue Risikobeurteilung stützen.

Dasselbe Grundproblem kann sich auf der Aufwandseite stellen. Sind im Zeitpunkt der Budgetierung bereits wesentliche zusätzliche Aufwendungen oder Mehrkosten erkennbar und überwiegend wahrscheinlich, dürfen diese nicht unberücksichtigt bleiben oder systematisch zu tief angesetzt werden. Andernfalls wird das Budgetergebnis ebenso zu günstig dargestellt wie bei der Berücksichtigung unsicherer Erträge.

Auch hier gilt: Hat sich eine wesentliche Kostenüberschreitung aus einem bereits bekannten Grund verwirklicht und besteht dieser Grund fort, darf im folgenden Budget nicht ohne neue Tatsachen erneut von derselben tieferen Annahme ausgegangen werden.

Nachkredite können unvorhersehbare Entwicklungen auffangen. Sie dürfen jedoch nicht zum regelmässigen Korrekturinstrument für bereits bei der Budgetierung bekannte Risiken wer-

den. Andernfalls werden aus der Ausnahme ein System und die Budgethoheit des Stadtrats faktisch geschwächt.

Die Motion konkretisiert deshalb die bereits geltenden Grundsätze der zuverlässigen und vorsichtigen Finanzplanung. Sie schafft keine pauschalen Sicherheitsreserven und verhindert auch keine politisch beschlossenen Einnahmen. Sie stellt lediglich sicher, dass zwischen politisch angestrebten, rechtlich beschlossenen und im Budgetjahr tatsächlich realisierbaren Erträgen klar unterschieden wird. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass bereits erkennbare wesentliche Aufwandsrisiken angemessen berücksichtigt werden.